

Hasspostings



Hasspostings bzw. strafbare Postings

Gemeinhin werden unter dem Begriff Hasspostings verschiedene Arten von negativen Äußerungen bzw. Postings im Internet zusammengefasst. Prinzipiell werden hier angriffige Postings gemeint, die oftmals auch einen rechtlichen Tatbestand erfüllen und somit strafbar sind. Viele strafbare Postings sind sogenannte Medieninhaltsdelikte, konkret: üble Nachrede, Ehrenbeleidigung und Verleumdung. Das sind Straftaten, die durch direkte Äußerung in einem Medium begangen werden, beispielsweise auf einer Webseite veröffentlicht oder durch eine E-Mail-Aussendung verbreitet werden (der E-Mail-Versand muss mindestens zehn Empfängerinnen oder Empfänger haben). Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob die Delikte über das Internet oder am Stammtisch begangen werden.

Verhetzung

Beim Straftatbestand der Verhetzung nach § 283 Absatz 1 StGB ruft eine Täterin oder ein Täter öffentlich (vor mindestens zehn Personen) zur Gewalt gegen eine Personengruppe auf und gefährdet dadurch die öffentliche Ordnung. Beispielsweise, indem zu konkreten Gewalthandlungen wie dem Einwerfen von Fenstern oder körperlicher Gewalt gegen eine Gruppe aufgerufen wird, deren Mitglieder einer bestimmten Religion, Nationalität oder Ethnie angehören oder eine bestimmte Hautfarbe, Abstammung oder sexuelle Orientierung haben. Nach Absatz 2 begeht das Delikt ebenso, wer zu Hass und Verachtung einzelner Personengruppen aufruft. Hierbei werden die Betroffenen in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt, indem die Hassaufrufe über einfaches Beleidigen und Herabsetzen hinausgehen. Verhetzung ist ein **OFFIZIALDELIKT**.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Tätigkeiten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Das bedeutet, dass die Verhetzung nur „aushilfsweise“ anwendbar ist, wenn die Handlung nicht schon nach dem Verbotsgesetz oder nach anderen Strafvorschriften mit (höherer) Strafe bedroht ist.

Üble Nachrede

Üble Nachrede ist der unrechtmäßige Vorwurf

- einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder
- eines unehrenhaften Verhaltens (z. B. die Bezeichnung als Faschist, Rechtsextremist u. Ä.) oder
- eines Verhaltens gegen die guten Sitten

vor zumindest einer weiteren Person. Kann die Richtigkeit der Behauptung

tung bewiesen werden, ist die Handlung nicht strafbar, da die Aussage der Wahrheit entspricht. Einer solchen Überprüfung standhalten müssen auch Postings in sozialen Netzwerken oder in öffentlichen Foren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass mehr als eine Person diese sieht bzw. liest. Üble Nachrede ist ein **PRIVATANKLAGEDELIKT**.

Ehrenbeleidigung

Ehrenbeleidigung ist die Beschimpfung oder Verspottung einer anderen Person vor mindestens zwei zusätzlichen Personen. Konkret fallen unter den Begriff der Ehrenbeleidigung somit der Gebrauch von Schimpfwörtern und Spott in der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit liegt eben dann vor, wenn die Handlung in Gegenwart von wenigstens zwei weiteren Personen begangen wird und diese die Handlung wahrnehmen können. In Foren, Chats und auf Homepages kann fast immer von einer Öffentlichkeit ausgegangen werden. Bei Foren und Chats ist es vom dort üblichen Umgangston abhängig, ab welchem Grad eine Ehrenbeleidigung vorliegt. Handelt es sich um Foren und Chats, die für Nutzerinnen und Nutzer überhaupt nur den Zweck haben, sich durch Austausch wüster Beschimpfungen abzureagieren, oder in welchen sich diese auf regelmäßiger Basis gegenseitig beschimpfen, gilt wohl der Grundsatz: Teilnahme auf eigene Gefahr.

Ehrenbeleidigung ist ein Privatanklagedelikt. Neben strafrechtlicher Verfolgung droht im Falle einer öffentlichen Ehrenbeleidigung auch eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzklage nach § 1330 ABGB, die sehr teuer werden kann. Die Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Ehrenbeleidigung ein finanzieller Schaden entstanden ist oder droht (Kreditschädigung).



Achtung:

Selbst bei anonymer Beteiligung in einem Chatroom kann eine Beleidigung vorliegen. Wenn die beleidigte Person beispielsweise regelmäßig unter dem gleichen

Pseudonym auftritt und aufgrund des Imageverlustes diesen **NICKNAME** nicht mehr verwenden kann. Anonymität schützt nicht vor der Begehung einer Straftat.

Kreditschädigung

Kreditschädigung ist die Behauptung falscher Tatsachen, wenn dadurch

→ *der Kredit,*

→ *der Erwerb oder*

→ *das berufliche Fortkommen*

anderer geschädigt oder gefährdet wird. Ein Beispiel wäre die Behauptung, dass jemand am Arbeitsplatz trinkt oder Firmengelder veruntreut. Im Fall einer Kreditschädigung müssen die Rechte auf eigene Initiative vor Gericht durchgesetzt werden.

Verleumdung



Verleumdung ist die Verdächtigung einer Person, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Hierbei beruht die Verdächtigung auf unwahren Behauptungen, es handelt sich also um eine wesentlich falsche Verdächtigung, die die beschuldigte Person in Gefahr bringt, durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verfolgt zu werden. Verleumdung ist ein Officialdelikt.

Beleidigung Unbekannter

In den meisten sozialen Netzwerken und Foren herrscht keine Klarnamenpflicht, sodass selbstgewählte Nicknames verwendet werden können. Werden zusätzlich keine weiteren personenbezogenen Daten – beispielsweise im eigenen Profil – veröffentlicht, können die Nutzerinnen und Nutzer durch die Verwendung von solchen Pseudonymen ihre Anonymität wahren.

Bei Medieninhalts- oder Ehrenbeleidigungsdelikten werden Personen öffentlich in ihrer Ehre beleidigt, selbst wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Die Argumentation, dass die Identität der geschädigten Person nicht nachvollziehbar und somit nicht verletzbar ist, trifft nicht zu. Handelt es sich beispielsweise um einen regelmäßig verwendeten Nickname, unter dem eine Person bekannt ist (z. B. in einem Forum), also mit dem eine gewisse Identität aufgebaut wurde, kann die Person von den regelmäßigen Besucherinnen und Besuchern dieses Forums auch unter diesem identifiziert werden. Zusätzlich wird der beleidigten Person die Verwendung dieses Nicknames verleidet. Die Anonymität des Opfers schützt die Täterin oder den Täter nicht vor Begehung einer Straftat. Handelt es sich hingegen um einen spontanen oder zufälligen Nicknamen, der lediglich dieses eine Mal verwendet wurde, ist eine Zuordnung zu einer nicht virtuellen Identität nicht möglich und damit die „Person“ mangels Identifizierbarkeit nicht beleidigungsfähig.



Ehrenbeleidigung	§ 115 StGB: Verspottung einer Person vor mind. zwei weiteren Personen.		
Kreditschädigung	§ 152 StGB: Gefährdung des Erwerbs oder des beruflichen Fortkommens einer oder eines anderen durch Behauptung unrichtiger Tatsachen.		
Offizialdelikt	Von Offizialdelikten spricht man, wenn das Recht die Täterin oder den Täter für eine Straftat zu verfolgen, ausschließlich in der Hand des Staates liegt und die Täterin oder der Täter daher von Amts wegen verfolgt wird. Ein Offizialdelikt kann bei der Staatsanwaltschaft von jeder Person angezeigt werden, die Kenntnis darüber erhält.		
Privatanklagedelikt	Delikte, bei denen die oder der Geschädigte selbst als Privatanklägerin oder Privatankläger vor Gericht auftreten muss.		
Üble Nachrede	§ 111 StGB: Unterstellung von unwahren verächtlichen Eigenschaften oder unehrenhaften Handlungen.		
Verhetzung	§ 283 StGB: Aufruf zu Verachtung und/oder Gewalt gegen Angehörige einer bestimmten Rasse, Ethnie, Religion etc. vor mind. zehn Personen; die betroffenen Menschen werden in ihrer Würde beeinträchtigt oder die öffentliche Ordnung gefährdet.		
Verleumdung	§ 297 StGB: Wissenlich falsche Verdächtigung einer Person eine strafbare Handlung begangen zu haben.		
Netiquette	(Kombination aus „net“, Engl. für Netz, und „étiquette“, Franz. für Verhaltensregeln.) Der angemessene und achtvolle Umgang mit anderen Userinnen und Usern im Internet.		
Nickname	Name der eigenen virtuellen Identität, im realen Leben mit einem Spitznamen zu vergleichen.		
Klarname	Auch Engl. „real name“, ist der tatsächliche Name einer Person, der auch in amtlichen Dokumenten geführt wird.		
Beratungsstellen	 rataufdraht.orf.at	 www.stoptline.at	 www.beratungsstelleextremismus.at

Das Internet ist ein Raum in dem Nutzerinnen und Nutzer ihre Meinung frei kundtun können. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Meinungsfreiheit gibt es jedoch auch hier klare Grenzen; jene des achtvollen Umgangs im Rahmen der zwischenmenschlichen Kommunikation im Internet (Netiquette) einerseits und jene, die durch den gesetzlichen Rahmen vorgegeben werden andererseits.

Ein Auszug aus dem ISPA Ratgeber „internet sicher nutzen“, Download unter www.ispa.at/internetsichernutzen

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: ISPA – Internet Service Providers Austria, Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währinger Straße 3/18
Stand: Februar 2015



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe
unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Gefördert durch die Europäische Union – Safer Internet Programme

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen und
Autoren, der ISPA oder des Projekt Saferinternet.at ist ausgeschlossen.



Währinger Straße 3/18, 1090 Wien
Tel.: +43 (0)1 409 55 76 | office@ispa.at
www.ispa.at | twitter.com/ispa_at
facebook.com/ISPA.InternetserviceProvidersAustria



Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!